

Hinweise an Besucher*innen zum Infektionsschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vermeidung einer Infektion mit dem Coronavirus während des Aufenthalts im Gebäude des Verwaltungsgerichts gelten die nachfolgenden Regeln, die unbedingt zu befolgen sind:

- Personen mit (offensichtlichen) Krankheitssymptomen (Schnupfen, Husten, Fieber, Atemnot o.ä.) wird kein Zutritt gewährt. Für sie gilt ein Hausverbot.
- Es gilt die sog. **3G-Regel** (geimpft, genesen oder getestet).

Der Impf-, Genesenen- oder (negative) Testnachweis ist beim Betreten des Gebäudes an der Pforte unaufgefordert vorzuzeigen.

Dies gilt für ehrenamtliche Richterinnen und Richter ebenso wie etwa für Prozessbeteiligte, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Zuschauerinnen und Zuschauer, Antragstellerinnen und Antragsteller (Rechtsantragstelle) sowie sonstige Besucherinnen und Besucher.

Die sitzungspolizeiliche Befugnis der Richterinnen und Richter aus § 176 GVG bleibt durch diese Regelung unberührt.

Wird einer Person, die zu einer Sitzung geladen ist oder einer öffentlichen Sitzung zuschauen möchte, der Zutritt in das Gebäude des Verwaltungsgerichts wegen fehlenden 3G-Nachweises, Erkältungssymptomen oder aus anderen Gründen verwehrt, ist die jeweilige Vorsitzende (Einzelrichterin/Berichterstatterin) bzw. der jeweilige Vorsitzende (Einzelrichter/Berichterstatter) vom Wachpersonal unverzüglich zu informieren, um eine Entscheidung über den Zutritt oder die Verweigerung des Zutritts herbeizuführen.

In sonstigen Fällen (etwa bei sonstigen Besucherinnen und Besuchern) ist die Hausleitung unverzüglich zu informieren.

- Vor dem Eintritt und im Gebäude ist eine **FFP2-Maske** zu tragen. Die sitzungspolizeilichen Befugnisse der Richterinnen und Richter bleiben unberührt.
- Der Eintritt wird nur einzeln gestattet und nur, soweit noch freie Plätze im Wartebereich oder im jeweiligen Sitzungssaal vorhanden sind. Es ist mit Wartezeiten zu rechnen. Diese müssen ggf. vor dem Gebäude verbracht werden.
- Jede Person, die das Gebäude betritt, hat sich zunächst gründlich **die Hände zu waschen oder zu desinfizieren**. Dazu steht Desinfektionsmittel bereit.
- Der Aufenthalt ist nur in den Wartezonen vor den Sitzungssälen bzw. auf den Beteiligten- und Zuschauerplätzen in den Sitzungssälen gestattet. Es dürfen nur die gekennzeichneten Besuchertoiletten benutzt werden.

- Der **Mindestabstand von 1,50 m** zwischen Personen ist im gesamten Gebäude streng einzuhalten. In den Sitzungssälen sind Tische und Stühle so gestellt, dass der Mindestabstand gewährleistet ist.
- Der Aufzug darf jeweils nur von einer Person (oder Haushaltsgemeinschaft) benutzt werden.
- Während der Sitzungen entscheiden die Richterinnen und Richter, wann der Raum gelüftet wird.
- In den Sälen stehen Flächendesinfektionsmittel und Papiertücher zur Verfügung, um ggf. den eigenen Platz zu desinfizieren.
- Die Beteiligten werden aufgefordert, das Gebäude unmittelbar nach den Verhandlungen zu verlassen. Ein Verbleiben im Wartebereich ist nur in Ausnahmefällen und nur dann möglich, wenn nicht andere Beteiligte, deren Verhandlung noch ansteht, sich dort aufhalten. Selbstverständlich ist es möglich, zur Verkündung der Entscheidung in das Gebäude zurückzukehren.

Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten!

Wir sind bemüht, den Ablauf so gut wie möglich zu organisieren. Bitte stellen Sie sich aber dennoch auf längere Wartezeiten und Verzögerungen ein. Bitte bleiben Sie ruhig und seien Sie geduldig.

Sollten bei Ihnen oder einer Kontaktperson Krankheitssymptome (Schnupfen, Husten, Fieber o.ä.) auftreten, informieren Sie bitte rechtzeitig vor dem Termin die Geschäftsstelle. Sie erhalten dann weitere Hinweise. Ihre Informationen werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Bleiben Sie gesund!

Gießen, 7. Januar 2022

gez. Wack